

# Rechtsfolgen von Begründungsmängeln und sonstigen Fehlern im Verfahren der Normsetzung

Dr. Miriam Hannes, Richterin am SG Hamburg

## *Prämisse*

1. Ein rechtlich relevanter Begründungsmangel setzt eine Begründungspflicht voraus. Für die Zwecke dieses Vortrags muss daher unterstellt werden, dass eine Begründungspflicht des Gemeinsamen Bundesausschusses besteht.

## *Normwirksamkeit*

2. Liegt ein Begründungsmangel oder sonst rechtlich relevanter Verfahrensfehler vor, ist die vom Gemeinsamen Bundesausschuss erlassene Rechtsnorm – bei Annahme einer Begründungspflicht – rechtswidrig und deswegen unanwendbar.

## *Rechtsaufsicht*

3. Eine Rechtsnorm des Gemeinsamen Bundesausschusses, die wegen eines Begründungsmangels rechtswidrig ist, kann vom Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen der bestehenden Rechtsaufsicht beanstandet werden.

## *Gerichtliche Geltendmachung von Begründungsmängeln*

4.a. Versicherte, Leistungserbringer und sonstige Normunterworfenen können grundsätzlich nur gegen die Vollzugsakte vorgehen, welche die rechtswidrige Norm des Gemeinsamen Bundesausschusses umsetzen. Im gerichtlichen Verfahren erfolgt dann eine Inzidentprüfung. In den meisten Fallkonstellationen ist eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage bzw. ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung statthaft.

b. Lässt sich auf diesem Weg kein effektiver Rechtsschutz erreichen, ist eine Feststellungsklage unmittelbar gegen den Gemeinsamen Bundesausschuss bzw. ein auf Feststellung gerichteter Eilantrag statthaft.

c. Eine abstrakte Normenkontrolle sieht das Sozialgerichtsgesetz bezogen auf die Rechtsnormen des Gemeinsamen Bundesausschusses nicht vor. Für eine Analogie zu § 47 VwGO oder zu § 55a SGG oder zu beiden Vorschriften

besteht insoweit kein Bedarf, als die Feststellungsklage vergleichbaren Rechtsschutz gewährt und gerade mit dieser Funktion von der Rechtssprechung wie vom Gesetzgeber anerkannt wird. Allerdings bietet nur die abstrakte Normenkontrolle eine inter-omnes-Wirkung sowie eine Verwerfungskompetenz des zuständigen Gerichts. Bislang besteht kein Anlass, den Rechtsschutz gegen Rechtsnormen des Gemeinsamen Bundesausschusses auch insoweit an die abstrakte Normenkontrolle anzugleichen.

5. Die Trägerorganisationen des Gemeinsamen Bundesausschusses können Begründungsmängel nicht gerichtlich geltend machen. Die – hier unterstellte – Begründungspflicht gibt den Trägerorganisationen kein verfahrensbezogenes Mitwirkungsrecht, das über ihre bestehenden Mitwirkungsrechte hinausgeht.

6. Gleiches gilt für die Patientenvertretung und die vom Gemeinsamen Bundesausschuss vor seiner Entscheidung ggf. anzuhörenden dritten Stellen.

7. Liegt eine statthafte und auch sonst zulässige Klage vor, ist der Kläger mit dem Einwand eines Begründungsmangels nicht präkludiert.

#### *Nachschieben von Gründen*

8. Bei der Annahme einer echten Begründungspflicht erscheint es konsequent, dem Gemeinsamen Bundesausschuss ein Nachschieben von Gründen im gerichtlichen Verfahren nicht zu gestatten. Wird ihm diese Möglichkeit gleichwohl zugestanden, kann der Gemeinsame Bundesausschuss seine Begründung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung in der letzten Tatsacheninstanz nachholen oder ergänzen.

#### *Wirkung der gerichtlichen Entscheidung*

9. Stellt das Gericht die Rechtswidrigkeit einer Rechtsnorm des Gemeinsamen Bundesausschusses fest, wirkt diese Entscheidung nur inter partes.

10. Das Gericht kann weder bei einer Inzidentkontrolle noch im Rahmen einer Feststellungsklage die weitere Anwendung der rechtswidrigen Rechtsnorm anordnen. Denkbar ist eine solche Anordnung im Rahmen einer einstweiligen Anordnung.